

BUCHBESPRECHUNGEN

Ignaz Seidl-Hohenveldern / Hansjörg Schrötter (Hrsg.)

Vereinte Nationen, Menschenrechte und Sicherheitspolitik – Völkerrechtliche Fragen zu internationalen Konfliktbegrenzungen

Schriftenreihe der deutschen Gruppe der Association des Auditeurs et Anciens Auditeurs de l'Académie de Droit International de La Haye, Bd. IX

Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1994, 289 S., DM 86,--

Längst weiß man in der Fachwelt, daß die Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Hörer und ehemaligen Hörer der Haager Akademie auf hohem wissenschaftlichen Niveau stehen. Auch mit dem 9. Band werden die Erwartungen nicht enttäuscht. Im Mittelpunkt stehen zwei aktuelle Generalthemen: Menschenrechte und Vereinte Nationen. Aber auch die Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union, deren Probleme im vorangegangenen Band eingehend erörtert worden sind, kommen erneut zur Sprache. Die vier Abhandlungen zum erstgenannten Themenbereich stehen unter der Überschrift "Mensch und Staat im Völkerrecht". Sie ist vor allem wegen des Spitzenauftrittes von *Christian Busse* über "Die normative Verankerung der Menschenrechte im Völkerrecht" gerechtfertigt. Busse fordert eine "änderungsfeste Verankerung der Menschenrechte" in der Völkerrechtsordnung. Er konzidiert, daß eine absolute normative Verankerung wegen der Grundstruktur des Völkerrechts nicht möglich ist – das Konzept von universellen Menschenrechten, deren Einhaltung weltweit überprüft und durchgesetzt wird, würde die Entwicklung zu einem Weltstaat beinhalten –, weist aber überzeugend nach, daß die relative normative Verankerung "erreichbar" ist. Zwei Beiträge sind der Anerkennungsfrage gewidmet. Der erste (von *Paul W.J. Coepen*) betrifft die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen als Teilaспект der allgemeinen Frage nach dem Personalstatut. Der zweite (von *Christiane Simmler*), der mit einem Anmerkungsapparat von über hundert Fußnoten eine besonders gründliche Monographie darstellt, analysiert die Praxis der Anerkennung seit dem Ende des Kalten Krieges und prüft deren Konsequenzen für die allgemeine Anerkennungslehre. Das Fazit: "Mit dem Versuch, über eine Aufwertung der Anerkennung Druck ausüben, haben die europäischen Staaten eine Entwicklung in Gang gesetzt, die durchaus dazu führen kann, daß für überwunden gehaltene Konzepte von 'Zivilisiertheit' als Rechtsbegriffe Eintritt in das moderne Völkerrecht erhalten. Dem Instrument der Anerkennung kommt dabei eine Rolle zu, die mit einer rein deklaratorischen Deutung kaum mehr zu vereinbaren ist" (S. 100 f.). Mit Recht betont die Autorin, daß eine solche Entwicklung mit Skepsis zu betrachten ist. Ebenso aktuell ist das von *Dieter Frey* mit derselben Gründlichkeit (wovon 264 Fußnoten zeugen) behandelte Thema "Selbstbestimmungsrecht, Sezession und Gewaltverbot". In Übereinstimmung mit den Ergebnissen des

im August 1992 veranstalteten Bonner Symposiums über diese Fragen (vgl. Christian Tomuschat (ed.), *Modern Law of Self-Determination*) kommt Frey zu dem Ergebnis, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker (das auch staatlich nicht organisierten Kollektiven außerhalb des kolonialen Kontextes zusteht) nur in bestimmten Notfällen – die mit der Notwehrsituierung verglichen werden können – ein Sezessionsrecht begründet.

Die Herausgeber haben der Versuchung widerstanden, das Jubiläumsjahr der Vereinten Nationen mit allgemeinen Rückblicken zu feiern. Die drei den Vereinten Nationen gewidmeten Beiträge konzentrieren sich vielmehr auf die Frage, wie die Weltorganisation auf eklatante Völkerrechtsbrüche reagieren kann. Mit den Stichworten " Menschenrechte", "Sicherheitspolitik", "Internationale Konfliktbegrenzung" (so im Titel des Gesamtwerkes) und "Internationale Krisenbewältigung" (so in der Abschnittsüberschrift) sind die damit zusammenhängenden Einzelprobleme umrissen. *Stefanie Schmahl* beschreibt das Verfahren nach dem VII. Kapitel der UNO-Charta unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Golfkrieges 1990/91. *Peter Sonnenhol* untersucht die Zulässigkeit der humanitären Intervention bei groben Menschenrechtsverletzungen im Lichte der UNO-Aktionen in Kurdistan. Mit Recht warnt er vor einer Überbewertung der Resolution 688 des Sicherheitsrats. In Übereinstimmung mit gewichtigen Stimmen in der Völkerrechtslehre betont er, daß der Sicherheitsrat sich bemüht hat, "nach hergebrachten Kategorien vorzugehen. Die potentielle Möglichkeit eines Eingriffsrechts der VN bei groben Menschenrechtsverletzungen kommt in Res. 688 dabei nur ganz ansatzweise zum Ausdruck" (S. 151). Ebenso sorgfältig und vorsichtig untersucht *Carsten Hollweg* eine weitere Maßnahme der UNO, von der zukunftsweisende Impulse erwartet werden: die Errichtung des UN-Tribunals für Kriegsverbrechen in Ex-Jugoslawien. Wieder geht es um die Kompetenz des Sicherheitsrates, die Interpretation der Bestimmungen des VII. Kapitels der UNO-Charta und die Überwindung der Souveränitätsschwelle durch die Weltorganisation, darüber hinaus aber allgemein um das sog. Völkerstrafrecht. Vorsichtig formuliert der Autor: "Die Bedeutung des Tribunals als Keimzelle für ein ständiges, quasi-universelles Strafgericht zur weltweiten Verfolgung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts liegt demnach in der Zukunft" (S. 139). Hoffnungsvoll stimmt aber das Ergebnis, daß die UNO-Charta in der Lage ist, "dem internationalen System eine handlungsfähige, effektive Struktur zur Verfügung zu stellen, um auf ihrer Grundlage die Herausforderungen des neuen, komplizierten Zeitalters annehmen zu können" (S. 139).

Unter der Überschrift "Aktuelle Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union" werden nicht nur juristische, sondern auch wirtschaftliche Fragen erörtert. Das gilt vor allem für den Beitrag von *Dorothee Nitschke*. Sie fragt, ob die Währungsunion eine Gefahr für die Stabilität der Währung bedeutet, hütet sich aber, darauf eine einfache Antwort zu geben. Vielmehr schildert sie die Chronik der europäischen Währungsintegration und beschreibt deren Inhalt nach den normativen Vorgaben des Maastrichter Vertrages. Einleitend aber klärt sie den Begriff der Währungsstabilität und berichtet über Erfahrungen der Geschichte mit Währungsunionen. Es sind hauptsächlich Beispiele aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und sie waren "allesamt Folgen und nicht Vorläufer nationaler Einigungspro-

zesse" (S. 200). Die Analyse des Maastrichter Vertrages bestätigt die Kritik namhafter Experten. Insbesondere ist zu sagen: "Letztendlich werden auf diese Weise Entscheidungen politischen Instanzen überantwortet, die eigentlich aus rein (volks-) wirtschaftlicher Sicht betrachtet werden müßten" (S. 293). Die Autorin räumt jedoch ein, daß die Beibehaltung des bisherigen Zustandes wohl nicht besser ist als die Währungsunion, so daß mit einiger Mühe ein verhalten positives Gesamтурteil erreicht werden kann: "Die aufgezählten Mängel des Maastrichter Vertragswerkes sind nach alledem nicht von der Hand zu weisen, doch sind sie auch keineswegs irreversibel" (S. 239). Ein etwas weniger im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehendes Thema behandelt Wolfgang Bayer: Die Vergabe von öffentlichen Bauleistungen auf der Grundlage der neueren EG-Richtlinien. Für einen wichtigen Sektor der Volkswirtschaft steht jedoch dieses Thema ganz bestimmt im Mittelpunkt. Außerdem können anhand dieses Spezialthemas wichtige allgemeine Fragen der Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht erörtert werden. Zu einem spezifisch deutschen Problem führt der letzte Beitrag dieses Bandes (von Hansjörg Schrötter), nämlich zur Staatsangehörigkeit. Im Mittelpunkt steht das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit von 1963, das im Kontext des gesamten deutschen Staatsangehörigkeitsrechts (einschließlich des Einbürgerungsrechts) erörtert wird. Dazu gehört auch die Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Vergleich der deutschen Regelungen mit denjenigen anderer Staaten. Zum Schluß arbeitet der Autor "Argumentationslinien zur Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts unter Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit" heraus. Alle für und gegen eine solche Hinnahme sprechenden Argumente werden berücksichtigt. Der Autor schließt mit einem skeptischen Zitat von Rudolf Augstein, das andeutet, daß eine doppelte Staatsangehörigkeit im Verhältnis von zwei Staaten" nicht funktionieren" würde.

Otto Kimminich

Klaus Dicke

Effizienz und Effektivität internationaler Organisationen

Darstellung und kritische Analyse eines Topos im Reformprozeß der Vereinten Nationen
Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 116
Duncker & Humblot, Berlin, 1994, 396 S., DM 112,--

Das Bemühen um eine Reform der Vereinten Nationen wird in Deutschland zumeist mit dem Wunsch nach einem ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat identifiziert. Es handelt sich jedoch um einen wesentlich breiter angelegten Reformprozeß. Zwei Ereignisse, die auch in der deutschen Öffentlichkeit wahrgenommen worden sind, zeigten dies: 1993/94 wurde Richard von Weizsäcker im Anschluß an seine Amtszeit als Bundespräsident zum Ko-Vorsitzenden einer auf Vorschlag des UN-Generalsekretärs eingesetzten "Unabhängigen